

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 1137.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten März 1828., über die Abgaben-
Erhebung von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und
kleinen Friedrichsgraben; nebst dem Tarif.

Um die Abgaben, welche bisher von der Schiffahrt vom Pregel zum Memel-
strom erhoben worden, einfacher zu ordnen und zu ermäßigen, bestimme Ich auf
Ihren Bericht vom 16ten Februar c. Folgendes:

- 1) Es sollen alle bisher auf dem Pregel oberhalb Königsberg, auf der Deime
und auf den beiden Friedrichsgraben für die Staatsklassen erhobenen Abga-
ben, in soweit sie verpachtet sind, mit Ablauf der Pachtzeit, und in soweit
dies nicht der Fall ist, sofort aufhören. Zu diesen aufgehobenen Abgaben
gehören: das Baumgeld zu Königsberg und zu Tapiau, der Zoll von den
Gemäselähnen zu Tapiau, das Schleusengeld bei Labiau, der Deimezoll
und die beiden Friedrichsgraben-Zölle, die Quittowa, das Treidel-Damm-
geld am kleinen Friedrichsgraben, das Rekognitionsgeld von ausländischem
Holze u. s. w.
- 2) Statt der aufgehobenen Abgaben soll für die Benutzung der Deime und der
beiden Friedrichsgraben zur Schiffahrt, ein Gefäßgeld nach dem beiliegenden
von Mir vollzogenen Tarif, an zwei Hebestellen, zu Labiau und zu Klein-
Friedrichsgraben, erhoben werden.

Ich beauftrage Sie, den Finanzminister, diese Bestimmungen zur Voll-
ziehung bringen zu lassen.

Berlin, den 1sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Noß.

Jahrgang 1828. No. 6. — (No. 1137 — 1139.)

5

Tarif

(Ausgegeben zu Berlin den 26ten April 1828.)

T a r i f

der Abgaben von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und
kleinen Friedrücksgraben.

Es wird entrichtet:

| | | | | | |
|----|---|---|--------|----|------|
| 1) | von einer Wirtine oder Estruse | 4 | Rthlr. | — | Egr. |
| 2) | = einem Boydach | 2 | „ | 20 | „ |
| 3) | = einer Schlotte oder einem halben Boydach | 1 | „ | 10 | „ |
| 4) | = einem Kahn, der 15 Lasten und mehr tragen kann..... | 1 | „ | 10 | „ |
| 5) | = einem Kahn von 8 bis 14 Lasten..... | — | „ | 20 | „ |
| 6) | = einem Kahu, der 2 bis 8 Lasten tragen kann..... | — | „ | 10 | „ |
| 7) | = einer beladenen Trift (Holzstoß)..... | 1 | „ | 10 | „ |
| 8) | = zwanzig Stück Holz in Flößen | — | „ | 5 | „ |

Allgemeine Bestimmungen.

- a) Unbeladene Gefäße, wohin auch solche gerechnet werden, die außer dem Gepäcke und Mundvorräthe der Mannschaft nicht mehr als eine Last Ladung haben, zahlen nur die Hälfte obiger Sätze.
- b) Kähne, welche nicht zwei Lasten tragen, und Kähne, die bloß zum Fischfang dienen, sind frei.
- c) Die Abgaben werden entrichtet, so ort eine Hebestelle passirt wird.
- d) Sie werden vom Schiffer getragen, wenn bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.
- e) Wo bisher für die Oeffnung von Zugbrücken eine Abgabe erhoben ist, da kann dies auch ferner geschehen; doch sollen für einen einfachen Aufzug nicht mehr als 1 Egr., und für einen doppelten nicht mehr als 2 Egr. erhoben werden.
- f) Wer durch spezielle Rechtsittel von der Entrichtung der aufgehobenen Abgaben befreit war, der soll auch ferner von Erlegung dieser Schiffahrts-Abgaben frei seyn.
- g) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden die Schiffahrts-Abgaben nicht erhoben.
- h) Wer es unternimmt, sich den in diesem Tarife bestimmten Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, der soll, neben der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.
- i) Bei Kontraventionen findet das Verfahren, welches in der Steuerordnung vorgeschrieben ist, Statt, und die Strafen werden wie andere Steuerstrafen verwendet.

Gegeben Berlin, den 1sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Rog.

(No. 1138.)



(No. 1138.) Allerhöchste Kabinetserder vom 20ten März 1828., betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

Nachdem bei der Artillerie Meiner Armee mit Meiner Genehmigung eine besondere Pensions-Zuschuß-Kasse gestiftet worden ist, aus welcher die invaliden Offiziere derselben neben der ihnen von Mir bewilligten Pension einen mäßigen Zuschuß erhalten, setze Ich hierdurch fest, daß, so wie dies auch in Hinsicht der aus der Militair- und Allgemeinen Wittwen-Kasse zu zahlenden Pensionen bestimmt ist, die aus dieser Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse zu zahlenden Pensionen nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden können. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20ten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Saxe und Justizminister Graf v. Dancelman.

(No. 1139.) Erklärung, das Wohlkommen mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen Unvermögende, betreffend. Vom 27ten März 1828.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen unvermögende Personen aufzuheben, erklärt das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

1.

In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preussischen Kriminal-Justizbehörde an eine Herzoglich-Nassauische Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition, ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Tare zu liquidirenden Gerichtsgebühren von dem Letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die baaren Auslagen für Akzung, Transport, Porto und Kopialien.

2.

2.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Untersuchungsfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Vernehmung oder Eisirung von Zeugen oder anderen Personen ankommt.

Die Reise- und Zehrungskosten des Richters, sofern diese zur Genügung der Requisition nothwendig sind, sollen jedoch, gleich den ad 1. erwähnten baaren Auslagen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Tare, auch jedenfalls ersetzt werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

4.

Den in allen Untersuchungsfachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzu-
hrenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschickten Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Eisirung, sey es vor dem requirirten oder vor dem requirirenden Gericht, vom requirirenden unverzüglich verabreicht werden. Sofern sie dafür eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

5.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Raffauiischen Ministerio vollzogene, ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27sten März 1828.

(L. S.)

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.